



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Brandschutz in den JVAen Schleswig-Holsteins

In der Nacht auf dem 21. November setzte ein 36-jähriger Auslieferungshäftling in der JVA Neumünster die Einrichtung seiner Zelle in Brand. Die Feuerwehr konnte ihn zwar noch lebend aus seiner Zelle befreien, er verstarb jedoch kurze Zeit später. Offenbar war eine Ursache seiner späten Befreiung die Tatsache, dass sich die Tür seiner Zelle durch die Hitze so stark verzogen hatte, dass sie nicht ohne weiteres geöffnet werden könnte.

Vorbemerkung:

Der Brand ereignete sich in der Nacht auf den 21. Oktober 2011.

1. Welche Brandschutzvorschriften gelten für die schleswig-holsteinischen JVA-en?

Antwort zu Frage 1:

In den schleswig-holsteinischen Justizvollzugseinrichtungen gelten insbesondere die für bauliche Anlagen, Brandschutz und Gefahrenabwehr vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften der Landesbauordnung, des Landesverwaltungsgesetzes, des Brandschutzgesetzes, der Brandverhütungsschauverordnung sowie des Baugesetzbuches. Des Weiteren gelten die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz), die Sicherungs- und Alarmpläne und die Brandschutzordnungen der jeweiligen Justizvollzugsein-

richtungen.

2. Gibt in jeder JVA einen eigenen Notfallplan/Evakuierungsplan für den Brandfall?

Antwort zu Frage 2:

Jede Justizvollzugseinrichtung verfügt nach Nr. 18 DSVollz über einen eigenen Sicherheits- und Alarmplan. Diese Sicherheits- und Alarmpläne enthalten einen Ablaufplan für den Fall eines Feuers in der Anstalt und Vorgaben für eine Teil- oder Vollevakuierung der Anstalt.

3. Sind die Zellentüren der JVA Neumünster mit Feuerschutz (Dehnungsfugen u.ä.) ausgestattet?

Antwort zu Frage 3:

Die Haftraumtüren der Justizvollzugsanstalt Neumünster haben keinen einheitlichen Standard.

Die Haftraumtüren der Häuser A und C-Süd (C-Nord wird zurzeit umgebaut und ist nicht belegt) bestehen aus Holz und sind von innen mit einer Metallabdeckung verkleidet. Die Haftraumtüren im Haus B bestehen aus Metall. Bei Begehungen durch die Feuerwehr sind diese nicht beanstandet worden.

In den modernisierten oder neu errichteten Haftbereichen von C-Ost und C-West und dem Haus D sind Türen eingebaut, die in der Lage sind, 15 Minuten lang ein außerhalb des Haftraums brennendes Feuer von einem Übergreifen auf den Haftraum abzuhalten und sich auch innerhalb dieser Zeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen. Diese Haftraumtüren werden im Rahmen der Modernisierung im C-Haus (aktuell C-Nord) eingebaut und würden auch für einen Neubau des B-Hauses vorgesehen werden.

Frage:

Wenn ja, mit welchem und warum kam es trotzdem zu diesem tragischen Verlauf?

Wenn nein, warum nicht und wann wird dies geändert, bzw. bleiben die Häftlinge trotz des Ereignisses in diesen Zellen gefangen?

Antwort:

Es handelt sich um einen extremen Einzelfall in suizidaler Absicht. Der Gefangene hat nicht nur vorsätzlich ein Feuer gelegt, sondern dieses auch vorsätzlich direkt vor der Haftraumtür entfacht. Nach vorläufigen Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden soll der Gefangene Teile der Matratze, folglich vermutlich auch sein Bettzeug, angezündet und damit den vor die Haftraumtür geschobenen Schrank in Brand gesetzt haben. Zum weiteren Verbarrikadieren der Haftraumtür soll er das Bettgestell hochkant gegen den Schrank gestellt haben. Dadurch konnte die Hitze die gesamte Türblattfläche angreifen und ausdehnen. Zudem hat der Gefangene keinen Lichtruf (Notruf) abgesetzt.

Diese Umstände lassen die Vermutung zu, dass der Gefangene nicht gerettet werden wollte. Er wollte gerade ein Betreten des Raumes zur Rettung durch Bedienstete verhindern, falls sie von sich aus den Brand bemerken würden. Die Hafträume werden weiterhin genutzt, da eine Wiederholung dieses extremen Einzelfalls höchst unwahrscheinlich ist.

Es ist geplant, das Haus B abzureißen und neu zu errichten, sofern keine vollzugliche Alternative zur Unterbringung der Gefangenen gefunden und die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Bei dem Neubau würden Haftraumtüren mit einem Widerstandswert von 15 Minuten eingebaut werden.

Frage:

a. Wie kann die Landesregierung gewährleisten, dass alle Gefangenen im Falle eines Brandes das Gebäude rechtzeitig verlassen?

Antwort zu Frage 3a:

Vorrangiges Ziel ist es, durch Brandverhütungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen sowie eine umfassende Rettungsorganisation Evakuierungen zu vermeiden und einen höchstmöglichen Schutz zu erreichen:

- Der Schutz aller Personen vor den Gefahren durch Feuer ist eine wesentliche Aufgabe jeder Justizvollzugseinrichtung. Bedienstete aller Laufbahnen achten jederzeit darauf, ob Rauch oder Feuer wahrzunehmen sind.
- Die Gefangenen der Justizvollzugsanstalten haben jederzeit die Möglichkeit, durch Aktivierung eines Lichtrufs oder der Haftraumkommunikationsanlage Bedienstete auf einen Brand hinzuweisen.
- Bedienstete sind in der Lage, durch das Auslösen von Hausalarm oder über die Personennotrufgeräte Brände zu melden.
- Die Hafträume der Gefangenen sind mit schwer entflammbaren Matratzen sowie mit schwer entflammbaren Kissen und Bettdecken ausgestattet.
- Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes werden während ihrer Ausbildung in Erste-Hilfe-Maßnahmen ausgebildet.
- Jede Anstalt verfügt über einen Sicherheits- und Alarmplan und eine Brandschutzordnung, die jährlich überarbeitet und halbjährlich allen Bediensteten zur Kenntnis gegeben werden. Diese Pläne sind in Papierform in allen Dienstzimmern vorhanden und im anstaltseigenen Computerprogramm als Datei hinterlegt. In diesem Alarmplan finden sich die unter Frage 2 genannten Informationen und Pläne zum Verhalten bei Ausbruch eines Feuers und zur Evakuierung der Gefangenen.
- Entsprechend des Erlasses über die Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder vom 07.07.2009 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Nr. 4 des Brandschutzgesetzes ist sicherge-

stellt, dass die Feuerwehr in maximal 10 Minuten nach Auslösung des Brandalarms die Justizvollzugseinrichtungen des Landes erreicht.

Die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr gestaltet sich als sehr positiv.

- Es finden jährlich Anstaltsbegehungen mit den Feuerwehren statt.
- In allen Justizvollzugseinrichtungen werden Brandverhütungsschauen in den gesetzlich vorgeschriebenen zeitlichen Abständen durchgeführt.
- Die Rettungswege innerhalb der Anstalt sind durchgängig mit reflektierender Beschilderung gekennzeichnet.
- Die Löschvorrichtungen in den Anstalten unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle.
- Für alle sanierten und neu errichteten Gebäude liegen Brandschutzgutachten vor.

Im Übrigen ist es in dem Anlassfall den Bediensteten der JVA Neumünster gelungen, mit Hilfe der Polizei und der Feuerwehr nachts 32 Gefangene aus dem Haus B zu evakuieren und damit vor Verletzungen zu schützen.

4. Welchen Brandschutz haben die Türen der anderen JVAen Schleswig-Holsteins?

Antwort zu Frage 4:

In der Jugendarrestanstalt Moltsfelde und der Jugendanstalt Schleswig sind Stahltüren eingebaut, die ein Feuer für bis zu 15 Minuten abhalten und sich innerhalb dieses Zeitraums ohne Hilfsmittel von außen öffnen lassen.

In den Justizvollzugsanstalten Kiel, Flensburg, Itzehoe und der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg bestehen die Haftraumtüren aus Holz, sind mit einem Metallrahmen eingefasst und von innen mit einer Metallabdeckung verkleidet.

Die Haftraumtüren in der Justizvollzugsanstalt Lübeck haben keinen einheitlichen Standard. Die Türen in den Häusern B, D, E, in einem Teil von Haus G sowie im Haus I sind aus Holz und von innen mit einer Metallabdeckung verkleidet. Die Türen des Hauses G sind baugleich mit den Türen des Hauses B in der JVA Neumünster. In den Häusern C, F und H wurden neue Stahltüren eingebaut, die ein Feuer für bis zu 15 Minuten abhalten und sich innerhalb dieses Zeitraums ohne Hilfsmittel von außen öffnen lassen.

5. Welche anderen Brandschutzvorrichtungen (Sprengelanlagen, Rauchmelder u. ä.) sind in den Zellen der Gefangenen vorhanden? Bitte aufschlüsseln nach Art der Vorrichtung, JVA und jeweiliger Anzahl.

Antwort zu Frage 5:

- a. Sprengelanlagen

Es gibt in keiner Justizvollzugseinrichtung des Landes eine Sprinkleranlage

in den Hafträumen.

b. Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen dienen der Überwachung von bestimmten Bereichen, in denen Rauchmelder zur Brandfrüherkennung eingesetzt sind und stellen als technisches Hilfsmittel eine Ergänzung zur menschlichen Wahrnehmung von Rauch und Feuer dar.

Brandmeldeanlagen gibt es im gesamten Unterkunftsbereich der Justizvollzugsanstalten Kiel und Flensburg, der Jugendanstalt Schleswig, der Jugendarrestanstalt Moltsfelde und der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg. In der Jugendarrestanstalt Moltsfelde und der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg sind zudem auch die Haft- und Arresträume in die Brandmeldeanlage integriert.

In der Justizvollzugsanstalt Neumünster sind die Häuser A und D und in der Justizvollzugsanstalt Lübeck die Häuser C, F und H mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Die Justizvollzugsanstalt Itzehoe ist nicht mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet.

Im Rahmen der Modernisierung und Sanierung der Haftbereiche entsprechend der „Zielplanung Justizvollzug“ und „Zielplanung Sicherheitstechnische Anlagen /Systeme“ ist der Einbau von Brandmeldeanlagen in allen noch nicht ausgestatteten Unterkunftsbereichen vorgesehen. Soweit noch keine Brandmeldeanlagen vorhanden sind, werden Brände von Bediensteten an die Sicherheitszentrale gemeldet, die dann unverzüglich die Feuerwehr benachrichtigt. Meldungen von betroffenen Gefangenen und Mitgefangenen werden ebenfalls über Bedienstete der Sicherheitszentrale gemeldet und weitergeleitet. Parallel finden Lösch- und Rettungsaktionen durch die Anstalt statt. Im Übrigen wird auf die Antwort von Frage 3.a und die Pflicht der Bediensteten zur besonderen Aufmerksamkeit im Hinblick auf Feuer und Rauch verwiesen.

c. Rauchmelder

Die Arresträume der Jugendarrestanstalt Moltsfelde und die Hafträume der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg sind mit Rauchmeldern ausgestattet.

Der Einbau von Rauchmeldern in die Hafträume der Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt ist aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht vorgesehen:

- Die Gefangenen dürfen nur noch auf ihren Hafträumen rauchen. Wären Rauchmelder installiert, könnten diese wegen des geringen Luftvolumens in dem Haftraum durch Zigarettenrauch ausgelöst werden.
- Manipulationen an den Rauchmeldern wären schwer zu verhindern, so dass die Rauchmelder entweder fälschlich auslösen oder gar nicht mehr auslösen würden.
- Die Sicherheit der Gesamtanstalt würde durch Fehlalarme beeinträchtigt.
- Vor allem werden diejenigen, die bewusst einen Haftraumbrand verursachen, die Rauchmelder entsprechend abdecken oder sabotieren, um ein Auslösen und somit rechtzeitiges Entdecken des Brandes zu verhindern.

- d. Lichtruf- oder Haftraumkommunikationsanlage
Jeder Haftraum ist mit einer Lichtruf- oder Kommunikationsanlage ausgestattet, über die der Gefangene einen Notruf zum Bedienstetenbüro oder zur Sicherheitszentrale abgeben kann.
- e. Löschwasserversorgung
Für alle Justizvollzugseinrichtungen des Landes stehen in ausreichender Anzahl Hydranten zur Verfügung, aus denen die nötige Menge Löschwasser bezogen werden kann.
- f. Brandabschnitte
Alle Justizvollzugseinrichtungen sind in Brandabschnitte eingeteilt. Diese Brandabschnitte sind durch Türen voneinander getrennt, die festgelegte Feuerwiderstandsklassen erfüllen. Ziel dieser Brandabschnitte ist es, eine weitere Ausdehnung eines Brandes zu verhindern.